

Der Landtagsordnung gemäß stelle ich zunächst die Frage auf das Deputationsgutachten und frage: Nimmt die Kammer das Gutachten der Deputation an und will sie den von derselben empfohlenen Antrag stellen? — Gegen 11 Stimmen wird der Antrag der Deputation angenommen.

Präsident D. Haase: Sonach wird es sich von selbst verstehen, daß der Beitritt zum Antrage der ersten Kammer abgelehnt sei.

Referent Abg. Sachse: Im Berichte heißt es nun:

Zu Position 67 sub 6.

Auf Vorschlag der diesseitigen Deputation beschloß in Betreff der für das katholische Waisenhaus zu Dresden postulirten 755 Thlr. — — die zweite Kammer:

diese Summe zwar für diese Finanzperiode zu bewilligen, jedoch dabei den Antrag zu stellen, daß dieselbe nicht wieder in das Budget aufgenommen werde.

Die Gründe dafür waren, daß die Theilung des Königreichs Sachsen, durch welche das Soldatenknabenerziehungsinstitut zu Annaburg an die Krone Preußen überging, und für dessen Verlust eine Entschädigung nicht erlangt werden konnte, keine Rechtsverbindlichkeit für Restitution der den katholischen Glaubensgenossen in diesem Institute reservirten Stellen involvire; daß arme katholische Waisen in ihren Heimathsbezirken gleich den Protestanten zu versorgen sind, und daß das Anführen, es sei dieses jetzige Institut für verwaiste Soldatenknaben bestimmt, wegen der äußerst geringen Zahl derselben, wenn anders nicht eine geraume Zeit lang zuweilen gar keine darin vorhanden, es schon in Rücksicht auf das Institut zu Struppen nicht Geltung finden könne.

Die erste Kammer hingegen hat auf Anrathen ihrer zweiten Deputation das Postulat der 755 Thlr. — — mit dem Antrag bewilligt:

die hohe Staatsregierung möge die künftige Abminderung des bisherigen Zuschusses bei sich herausstellendem minderen Bedürfnis ins Auge fassen.

Da die Deputation jedoch das Bedürfnis dieses Waisenhauses überhaupt nicht anerkennen kann, so empfiehlt sie der verehrten Kammer:

bei ihrem vorigen Beschlusse zu beharren.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese Position Etwas zu erinnern? — Wir haben bei Pos. 67, 6 früher den Beschlusse gefaßt: „die für das katholische Waisenhaus zu Dresden postulirten 755 Thlr. zwar für diese Finanzperiode zu bewilligen, jedoch dabei den Antrag zu stellen, daß dieselbe nicht wieder in das Budget aufgenommen werde.“ Die erste Kammer ist diesem unsern Beschlusse nicht beigetreten, sondern hat auf Anrathen ihrer Deputation das Postulat bewilligt und dabei den Antrag gestellt: „die hohe Staatsregierung möge die künftige Abminderung des bisherigen Zuschusses bei sich herausstellendem minderen Bedürfnis ins Auge fassen.“ Die Deputation hat uns angerathen, bei unserm vorigen Beschlusse zu beharren und somit den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer abzulehnen. Beharrt die Kammer bei der Ablehnung des Antrags der ersten Kammer auf dem von ihr gefaßten Beschlusse? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Sachse: Nun sagt der Bericht:

Unter 9. dieser Position waren 300 Thlr. Entschädigung der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig für den Verlust ihres seit 1710 in der Pleißenburg innegehabten, wegen vom Staate vorgenommener baulicher Veränderungen zu räumen gewesenen Kirchengebäudes, mittelst welcher sie sich ein anderes Local zu ermiethen oder sonst zu verschaffen in den Stand gesetzt werden soll, postulirt, auch von der Deputation zur Bewilligung vorgeschlagen. Die zweite Kammer lehnte dieses Postulat durch Majorität ab. Die Finanzdeputation der ersten Kammer rath zwar in ihrem Bericht den Beitritt zu diesem Beschlusse unter Hinweisung auf den Rechtsweg an, die erste Kammer hat aber, weil der Ausgang eines Rechtsstreits nach 132jähriger Besizzeit sehr ungewiß und das Postulat keine völlige Entschädigung, sondern nur Abfindungsquantum sei, auch die Verweigerung jeder Entschädigung den katholischen Glaubensgenossen des In- und Auslandes gegenüber unbillig erscheine,

das Postulat der 300 Thlr. — — unter der Voraussetzung, daß die katholische Gemeinde zu Leipzig weitem Ansprüchen an den Staat wegen erfolgter Entziehung des ihr bisher überwiesenen Gebäudes entsage,

verwilligt.

Die Deputation rath aus obigen Gründen den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Es melden sich als Sprecher Secretair D. Schröder und die Abgg. v. Beschwitz, Oberländer und Wieland an.

Secretair D. Schröder: Ich halte freilich dafür, daß eigentlich von einem Vergleiche nur dann die Rede sein könnte, wenn man, wenigstens nur ungefähr, die auf beiden Seiten vorhandenen Rechtsgründe übersehen kann. Ein solcher Fall findet aber gegenwärtig nicht statt, man hat noch durchaus keine Uebersicht, welche Rechtsgründe etwa der katholischen Gemeinde zu Leipzig wegen einer Entschädigung zur Seite stehen. Allein dessenungeachtet finde ich mich bewogen, dem Antrage, wie ihn die erste Kammer gefaßt und wie ihn die Deputation uns zur Annahme empfohlen hat, beizutreten, und zwar aus dem Grunde, weil es sich hier um fremde Glaubensgenossen handelt, und ich nicht wünsche, daß es scheinen könnte, die zweite Kammer bewillige nur aus dem Grunde die 300 Thaler nicht, weil es sich um Katholiken handelt, und die Mehrzahl der Kammermitglieder nicht zu dieser Confession gehören. Ich werde daher für den Antrag der Deputation stimmen, habe aber noch zuvor mir eine Auskunft zu erbitten. Nämlich ich erinnere daran, daß nach der frühern Ansicht der hohen Staatsregierung vorbehalten worden ist, diese 300 Thaler zu capitalisiren, und das Capital der katholischen Gemeinde auszusahlen. Es ist aber nirgends davon die Rede gewesen, nach welchem Fuße die Capitalisirung erfolgen soll, ob nach dem gewöhnlichen und in den übrigen Fällen üblichen, nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage, oder ob man etwa beabsichtigt, nach einem andern höhern Maßstabe, vielleicht nach drei Procent die Capitalisirung vorzunehmen? Soll die Capitalisirung erfolgen, so würde ich wünschen, daß hier kein anderer Zinsfuß gewählt und auf keine andere Art und Weise die Capitalisirung vorgenommen würde, wie überhaupt